

Titel der Drucksache:
Aufsichtsrat der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Drucksache **2450/13**

Stadtrat Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt schlägt auf der Grundlage der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG nachfolgende Personen zur Wahl in der Hauptversammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats vor:

- Herrn/ Frau
- Herrn/ Frau
- Herrn/ Frau
- Herrn/ Frau
- Herrn/ Frau
- Herrn/ Frau

02 Der Stadtrat schlägt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, die unter Beschlusspunkt 01 aufgeführten Personen in der Hauptversammlung zu wählen und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abzuwählen.

13.02.2014, gez. A. Bausewein
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

 Ja

 Nein

**Entscheidung im Stadtrat am 12.03.2014 zwingend erforderlich in
Vorbereitung der Hauptversammlung am 09.04.2014.**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Hinweise und Empfehlungen zur Besetzung der Aufsichtsratsmandate

Sachverhalt

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Die weiteren drei Aufsichtsratsmitglieder werden als Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von der Belegschaft gewählt.

In der Satzung ist unter § 7 Abs. 2 die Amtszeit des Aufsichtsrats geregelt. Demnach endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrats beginnt. Die nächste planmäßige Hauptversammlung findet am 09. April 2014 statt. Somit würde die EVAG ab diesem Zeitpunkt über keinen regulär besetzten Aufsichtsrat verfügen.

Der bisherige Aufsichtsrat der EVAG setzt sich folgendermaßen zusammen:

Herr Dr. Urs Warweg (Vorsitzender)

Herr Jens Freitag (Arbeitnehmervertreter und stellv. Vorsitzender)

Herr Prof. Dr. Alexander Thumfart

Herr Matthias Plhak
Herr Peter Stampf
Herr Ingo Mlejnek
Herr René Lindenberg
Herr Silvio Martini (Arbeitnehmersvertreter)
Frau Anke Boxberger (Arbeitnehmersvertreterin)

Die Wahl der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrats der Erfurter Verkehrsbetriebe AG erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1504/09 vom 23. September 2009 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2009. Das städtische Aufsichtsratsmitglied Matthias Plhak wurde hingegen erst auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1196/13 vom 03. Juli 2013 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 01. August 2013 gewählt.

Für die Umsetzung der nach Satzung erforderlichen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird der Hauptaktionärin SWE Stadtwerke Erfurt GmbH unter Beschlusspunkt 02 empfohlen, darauf hinzuwirken die benannten Personen durch die Hauptversammlung zu wählen. Des Weiteren sind in der Anlage 1 Hinweise und Empfehlungen für die Besetzung der Aufsichtsratsmandate zu finden.

Eine eventuell erforderliche vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern kann nach § 103 AktG durch die Hauptversammlung jederzeit erfolgen.